

## **Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Drochtersen**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Drochtersen vom 13. Oktober 1999 für das Gebiet der Gemeinde Drochtersen folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt auf jeden Fall die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Drochtersen ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Drochtersen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Anlage.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis auf Straßenmitte und besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere und usw. ein, so hat der Verursacher die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft diese Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen, bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

### **§ 3**

#### **Beseitigung von Eis und Schnee**

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, im übrigen mindestens mit einer Breite von 1,50m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50m breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muß die Reinigung spätestens bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte oder die Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (5) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr, ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m;
    - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,50m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zu Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädlichen Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starker Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger

Schnee darf auf Ihnen nicht gelagert werden. Ansonsten sollen an abstumpfenden Mitteln nur die vom Bundesumweltamt als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Drochtersen vom 29.04.1987 außer Kraft.

Drochtersen, den 13. Oktober 1999

  
(Bösch)  
Bürgermeister



  
(Frerichs)  
Gemeindedirektor

#### Anhang

Anhang zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Drochtersen.

Die Fahrbahnen nachstehend aufgeführter Straßen unterliegen gemäß § 1 Abs. 5 der vorgenannten Verordnung nicht der Reinigungspflicht einschließlich dem Winterdienst der angrenzenden Grundstückseigentümer:

- 1) Ortsteil Barnkrug  
L 111 (Barnkruger Straße)
- 2) Ortsteil Assel  
L 111 (Wether Straße, Asseler Straße)  
K 27 (Asselermoor)
- 3) Ortsteil Ritsch  
L 111 (Ritscher Straße)  
K 28 (Ritschermoorstraße)  
K 3 (Ritschermoorstraße)  
K 27 (Ritschermoor)
- 4) Ortsteil Drochtersen  
L 111 (Gauensieker Straße, Drochterser Straße, Sietwender Straße, Theisbrügger Straße, Nindorfer Straße)  
K 45 (Krautsander Straße)  
K 27 (Aschhorner Straße, Aschhorn, Drochtersermoor, Gauensiekermoor)  
K 12 (Theisbrüggermoor Buschhörne)

- 5) Ortsteil Krautsand
  - K 45 (Gauensiekersand, Elbinsel Krautsand)
  - K 19 (Elbinsel Krautsand)
  
- 6) Ortsteil Dornbusch
  - L 111 (Dornbuscher Straße)
  - K 65 (Hüller Straße, Dornbuschermoor)
  - K 12 (Dornbuschermoor)
  
- 7) Ortsteil Hüll
  - L 113 (Großenwördener Straße)
  - K 65 (Gehrden, Grüne Straße)

## **Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Drochtersen**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S.101) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359) zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S.242), wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Drochtersen vom 20.06.2001 für das Gebiet der Gemeinde Drochtersen folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1**

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(Der Satz "Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist" wird gestrichen.)

### **§ 2**

Es wird ein neuer § 3a eingefügt mit folgender Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NGefAG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §1 dieser Verordnung die ihm übertragene Reinigungspflicht nicht beachtet,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten der Beseitigung von Eis und Schnee nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 20. Juni 2001

  
(Bösch)  
Bürgermeister



  
(Frerichs)  
Gemeindedirektor

## **Euroglättungssatzung**

### **der Gemeinde Drochtersen**

**aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit**

**§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung**

**der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,**

**hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:**

## **Artikel 4**

### **Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Drochtersen**

Die Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der  
Gemeinde Drochtersen wird wie folgt geändert:

#### **§ 3a**

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße von bis zu  
5.000,00 € geahndet werden.